

Die Geschäftsaufsicht.

(Ein Reformvorschlag.)

Von Dr. Georg Franke,

I. I. Landesgerichtsrat i. R.

Unser ruhmreiches Heer ist erst seit dem Bestande des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 als Volkshier anzusehen. Seit diesem Zeitpunkte schwand der früher so schroffe Gegensatz zwischen Zivil und Militär, weil jeder, der gesunde, gerade Glieder hat, dienen muß. Mit der allgemeinen Wehrpflicht kam es auch, daß jeder Wehrpflichtige in der Zeit, wo er nicht dient, dem Zivil angehört; Soldat ist er in der anderen Zeit, wo er entweder in der Linie dient oder aus der Reserve, der Landwehr, dem Landstürme zur militärischen Dienstleistung herangezogen wird. Dieser Wechsel zwischen Bürger- und Kriegerstand, wenn er im Frieden zum Zwecke der Ableistung einer Waffenübung erfolgt, ändert nichts oder wenig in bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse des Einberufenen, weil es sich ja in der Regel nur um kurze, in bezug auf Dauer vorher bestimmbare Zeiträume handelt. Anders wird die Sache, wenn es Krieg gibt, dessen Dauer ja nie vorausgesehen werden kann, von dem Ausgange gar nicht zu reden.

Für diesen Fall haben alle Gesetzgebungen schon in Friedenszeit Vorkehrungen getroffen, daß dem Einberufenen nicht durch sonst gültige Formalbestimmungen ein Unrecht zugefügt wird. Wir finden in den Gesetzen — wir möchten sie Friedensgesetze nennen — Vorschriften über Unterbrechungen des Verfahrens bei Einberufung, bei Stillstand der Gerichte durch kriegerische Ereignisse usw.

Solche Verfügungen bringen es aber mit sich, daß auch die Zurückgebliebenen ganz neuen Verhältnissen gegenüberstehen, weil sie in der Geltendmachung ihrer Rechte, in der Eintreibung ihrer Forderungen behindert, plötzlich eine Minderung ihrer Zahlungsmittel eintreten sehen. Und so muß eine vorsorgliche Justizverwaltung auch für diesen Kreis von Staatsbürgern Maßnahmen treffen, damit sie nicht durch die geänderte wirtschaftliche Lage dem Verderben preisgegeben werden. Der geminderten Zahlungsfähigkeit dieser Kreise muß Rechnung getragen, die allzu großen Strengen der Zahlungsfähigkeit müssen gemildert werden, sollen diese Kreise nicht durch Unverstand, Eigensinn oder Hartzigkeit von Gläubigern zugrunde gerichtet werden.

Der jetzige Krieg ist der erste seit dem Bestande der allgemeinen Wehrpflicht, der eine allgemeine Mobilisierung zur Folge hatte, der Zustand in Dalmatien (1869), die Okkupation von Bosnien und der Herzegowina (1878), der Aufstand in diesen Ländern (1882) erheischten keine so weitgehenden Maßnahmen. Die Mobilisierung im Juli 1914 war allgemein. Da alle Wehrpflichtigen zu den Fahnen gerufen wurden, ergingen für sie eine Reihe tief einschneidender Verfügungen wirtschaftlicher Natur, ebenso aber auch aus den bereits entwickelten Ursachen Maßnahmen zur Abwehr des wirtschaftlichen Niederganges der Zurückgebliebenen.

Diesen Intentionen verdanken zunächst die Stundungsverordnungen (Moratorium) ihr Entstehen. Auch die beschlossene Einführung der Konkurs- und Ausgleichsverordnung, sowie die Reform der Anfechtungsvorschriften (Konkursverordnung vom 10. Dezember 1914 R.-G.-Bl. Nr. 337) erfolgte im Hinblick auf diese Verhältnisse.

Hier soll jedoch nur eine den kriegerischen Ereignissen entsprungene Einrichtung, die Geschäftsaufsicht (kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914 Nr. 247 R.-G.-Bl. und Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1914 Nr. 357 R.-G.-Bl.) näher besprochen werden.

Diese Einrichtung ist von dem Gedanken getragen, den Schuldner, dessen Zahlungsfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist, vor dem Nachteile des Konkurses zu schützen und es zu ermöglichen, daß seine Existenz als wirtschaftliches Subjekt aufrecht erhalten bleibt, was sowohl in seinem als auch seiner Gläubiger Interesse gelegen ist. So erließ zunächst die Verordnung vom 17. September 1914 Nr. 247 R.-G.-Bl.

Ein oder mehrere Personen sind zur Beaufsichtigung der Geschäftsabwicklung des Schuldners zu bestellen, der Schuldner ist in seiner Handlungsfähigkeit teils durch die Verordnung selbst, teils durch das Einspruchsrecht der Aufsichtsperson beschränkt. Wichtig ist die Bestimmung, daß nicht bloß der Schuldner davon befreit ist, während der Dauer der Geschäftsaufsicht die sonst gebotene Eröffnung des Konkurses zu beantragen, sondern auch, daß während dieser Zeit von anderer Seite kein Konkursantrag gestellt und kein Pfandrecht erworben werden kann (§ 6).

Diese Bestimmung sowie jene des § 8, nämlich, daß die vorhandenen Mittel zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu verwenden sind, waren geeignet, den Schuldnern ein ruhiges, sorgenloses Leben während der Geschäftsaufsicht zu verbürgen.

Und so sehen wir denn, daß Schuldner, die schon seit Jahren zahlungsunfähig waren, sich als vom Kriege betroffen hinstellten, um dieser Wohltat teilhaftig zu werden.

Die Bestimmung des § 10, „Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die für die Anordnung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen“, schien nicht ausreichend, um diesen Andrang zu steuern, und so mußte denn die Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1914, insbesondere § 2 derselben, eine Verschärfung dahin eintreten lassen, daß die Aufsichtsperson zu einer Berichterstattung verhalten wird. Die bezügliche Stelle lautet: „Sobald sich zeigt, daß der Zweck der Geschäftsaufsicht, den Konkurs abzuwenden, nicht erreicht werden kann, weil nicht zu erwarten ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Beendigung des Krieges behoben wird, ist die Geschäftsaufsicht aufzuheben (§ 10 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 247). Der

Aufsichtsperson obliegt, sobald sie die nötige Uebersicht über die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners erlangt hat, unverzüglich dem Gerichte darüber zu berichten. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Auskunftspersonen und Sachverständige einberufen und andere Erhebungen pflegen.“

Und speziell in Wien wurden diese Vorschriften sehr energisch gehandhabt, und eine Reihe von Geschäftsaufsichten, die offenbar — gelinde gesagt — unbegründeterweise erlangt wurden, wieder aufgehoben, weil die Voraussetzungen nicht vorlagen. Immerhin vermag aber eine wenn auch kurze Dauer der Geschäftsaufsicht die Gläubiger empfindlich zu schädigen.

Voraussetzung der Geschäftsaufsicht ist stets eine aktive Bilanz. Es ist sehr wenig Geschäft erforderlich, der passivsten Bilanz den Schein der Aktivität zu geben. Rezept: Man bewertet ein Warenlager etwas höher, stellt eine Reihe dubioser oder uneinbringlicher Forderungen als einbringlich hin, und ohne daß die Bilanz den Handelsbüchern widerspricht, ist das schönste Aktivum fertig.

Freilich, bei einer eingehenden Prüfung schmilzt das Aktivum wie der Schnee in der Frühlingssonne, und übrig bleibt — ein unbedecktes Defizit.

Als Beispiel hierfür mag eine Geschäftsaufsicht gelten, die in ein gerichtliches Ausgleichsverfahren mit einer 15prozentigen Quote überginge; 85 Prozent waren während der siebenmonatigen Geschäftsaufsicht verschwunden, alles auf „den bescheidenen Lebensunterhalt des Schuldners“ aufgegangen. Oder waren sie überhaupt nicht da? Wo hatte die Aufsichtsperson ihre Augen?

Solche Fälle sollen öfter vorgekommen sein und dürften kaum dazu verlocken, die Geschäftsaufsicht in ihrer jetzigen Form durch einen entsprechenden gesetzlichen Ausbau zu einer dauernden wirtschaftlichen Rechtsinstitution auch für die Zeit nach dem Kriege zu machen, wie dies Dr. Kreis in seinem Werkchen über die Geschäftsaufsicht *) vorschlägt.

Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß die dort entwickelten Gedanken praktisch und erwägenswert sind, so müßte — weil ja auch der Gedanke der Geschäftsaufsicht ein guter ist — eine gewisse Reform erfolgen, um Uebelstände, wie sie vorgekommen sind, zu beseitigen oder doch auf ein Mindestmaß einzuschränken.